

„Diese Exekution ist

- a) inbetrreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen andern Fällen aber von dem Bundesrate zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrate von Anordnung der Exekution unter Vorlegung der Beweggründe ungekürzt Kenntnis zu geben.“

Mit Bezug auf die Weglassung dieser Stelle bei der Redaktion der Reichsverfassung erklärte der Präsident des Bundeskongressamts Delbück in der Reichstags-Sitzung v. 3. Dez. 1870 St. S. 70, daß die Änderung des Art. 19 faktisch nicht wesentlich sei und daß die Veranlassung zu der Änderung hauptsächlich auf dem Gebiet der „internationalen Konvention“ liege. Mit anderen Worten, man hat aus einer der Rücksichten, die staatsrechtlich nichts, politisch und diplomatisch viel bedeuten, unterlassen, die Maßregeln der Exekution zu definieren, um nicht ein unfreundliches Bild in der Verfassung klarer als unbedingt notwendig aufzurollen und dadurch bei den süddeutschen Staaten, denen gegenüber die diplomatische Konvention eine besonders große Rolle spielte, einen unerwünschten Eindruck hervorzurufen. In der Sache selbst bedeutet die Weglassung dieser Sätze nichts, und die Sequestration bleibt als äußerstes Mittel noch wie vor möglich; ebenso Krudt S. 110, v. Römer I S. 72, v. Seydel S. 190, Horn I S. 140. Welche Exekutionsmittel im einzelnen Falle anzuwenden sind, unterliegt der Beschlußfassung des Bundesrats nicht, sondern steht lediglich im freiem Ermessen des Kaisers. Auch Waffengewalt ist nicht ausgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich nicht um eine Strafexpedition handelt, daß Vergeltung für den Ungehorsam nicht zu üben ist, sondern daß der Zweck der Maßregel sich darauf beschränkt, nach Erschöpfung aller diplomatischer Mittel den rechtsverfassungsmäßigen Zustand mit Gewalt einzurichten; ebenso Laband I S. 102 N. 1. Aus dem Wortlaut des Art. 19 ergibt sich, daß der Kaiser nur bezüglich der Art der Ausführung der Exekution freie Hand hat, nicht aber auch nach der Richtung, ob sie überhaupt auszuführen ist. Über letztere Frage entscheidet der Bundesrat bindend; ebenso v. Römer I S. 71. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß der schuldige Staat die Kosten des Verfahrens tragen; ebenso v. Seydel S. 190, v. Römer I S. 73.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des